



Ist für Besucher und Angehörige abgeriegelt: der Wohnpark Concordia Suurhusen.

BILD: ERIC HASSELER

Der Wohnpark ist gerüstet

Seniorenheim in Suurhusen hat eigenen Pandemieplan. Besuchsverbot wirkt.

VON JENS TAMMEN

SUURHUSEN – Der Wohnpark Concordia in Suurhusen ist wegen der Verbreitung des Corona-Virus nahezu abgeriegelt, für vorerst fünf Wochen gilt ein Besuchsverbot. Was sich dramatisch anhört, dient dem Schutz der Bewohner, allesamt Senioren und damit zur Hochrisikogruppe zählend. Der geschäftsführende Gesellschafter der Unternehmensgruppe Pflegebutler als Betreiber des Wohnparks, Heiko Friedrich, erklärte im Gespräch mit der Emdener Zeitung, wie sich die Senioren-Einrichtung auf die Pandemie vorbereitet hat.

„Wir haben frühzeitig, noch bevor der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn Empfehlungen ausgesprochen hat, ausreichend Schutzkleidung und Desinfektionsmittel eingekauft und unsere Lager auch mit haltbaren Lebensmitteln aufgefüllt“, erklärte Friedrich. Eigene Pandemiepläne in den Einrichtungen sollen dabei helfen, für mindestens zwei Wochen autark und unabhängig zu arbeiten und die Bewohner weiterhin optimal zu versorgen. In Suurhusen gibt es laut Friedrich einen Speise-Notfallplan, der zwei Wochen

mit den vorhandenen Lebensmitteln auskommt, ohne das weitere Lieferungen notwendig wären. „Das ist aber ein Szenario, bei dem wir alle hoffen, dass es nicht eintreten wird, aber zumindest sind wir da vorbereitet. Schließlich tragen wir die Verantwortung für 500 Bewohner in unseren Einrichtungen ostfrieslandweit, und für unsere ebenfalls gut 500 Mitarbeiter“, betonte er.

Angehörige zeigen laut Friedrich Verständnis

Aus diesem Grund habe die Unternehmensgruppe mit Sitz in Friedeburg die Besuchszeiten reguliert. Zunächst wurden die Zeiten drastisch auf wenige Stunden am Tag verkürzt, nun aber habe man, gemäß den Empfehlungen des Bundes, ein Besuchsverbot verhängt, welches seit vergangenen Samstag gilt, erklärte der geschäftsführende Gesellschafter. „Wir haben deshalb wenig Beschwerden bekommen und sind fast ausnahmslos auf das Verständnis der Angehörigen gestoßen. Schließlich betreuen wir hier eine Hochrisikogruppe“, sagte Friedrich.

Weil durch das Besuchsverbot jedoch soziale Kontakte vorübergehend wegbrechen, sind nun die Mitarbeiter gefragt, um mit den Bewohnern Aktivitäten zu unternehmen, damit es nicht zu Vereinsamung kommt. Allein im Wohnpark Concordia in Suurhusen, wo 102 Senioren wohnen, stehen zehn geschulte und qualifizierte Mitarbeiter nur für die tägliche Betreuung der Menschen bereit. Diese Mitarbeiter kochen gemeinsam mit den Bewohnern, spielen Gedächtnisspiele wie Bingo oder üben sich im Indoor-Kegeln auf den Hausfluren. Außerdem ist unter verschärften Schutzvorkehrungen nach wie vor der Zugang für Therapeuten erlaubt, für Mitarbeiter der medizinischen Versorgung sowie für Friseur und Kosmetiker. Kleinere Spaziergänge rund um den Wohnpark seien für die Bewohner nach wie vor möglich. „Es wird ja niemand eingesperrt. Wir müssen schauen, wie lange das so bleibt. Das weiß ja noch keiner“, meinte Friedrich.

Für die gut 500 Mitarbeiter, von denen allein etwa 100 in Suurhusen arbeiten, gelten ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen. „Unsere Mit-

arbeiter kommen und gehen jeden Tag, deshalb besteht hier die Gefahr einer Einschleppung, die wir auch nicht gänzlich verhindern können“, schilderte Friedrich. Die Dienstpläne sind allerdings so gelegt, dass die Mitarbeiter nur noch innerhalb einer Etage arbeiten und die Wohnbereiche voneinander getrennt sind. Die Mitarbeiter sollen sich nach Möglichkeit nur noch alleine durch das Haus bewegen und einen Mindestabstand zu den Kollegen einhalten.

Mitarbeiter, die Symptome für die Erkrankung vermuten, sollen zuhause bleiben und sich testen lassen. „Schlimm wird es aber, wenn ein Mitarbeiter noch keine Symptome zeigt und mit dem Virus zur Arbeit kommt. Das will ich mir gar nicht vorstellen, wie es dann weitergeht“, sagte Friedrich. Dennoch greifen an dieser Stelle auch die eigenen Pandemiepläne. Es würden im Bedarfsfall einzelne Wohnbereiche isoliert.

„Hoffen wir alle, dass sich das Virus schnell eindämmen lässt und nicht in die Seniorenheime gelangt“, sieht Heiko Friedrich die Entwicklung optimistisch.

Schützen sagen Versammlung ab

LOPPERSUM – Die für den 28. März geplante Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Frisia Loppersum wird abgesagt. Auch der für den 5. April geplante Preisskat findet nicht statt. Das teilte Vorsitzender Helmut Hoogestraat gestern mit.

Kleidersammlung in Rysum fällt aus

RYSUM – Die für nächste Wo-

Fußweg ist jetzt asphaltiert

45 000 Euro sollen Verbindung in Greetsiel sicherer machen

GREETSIEL/JET – Der Fußweg zwischen der Ankerstraße/ und der Straße Zur Hauener Hooje in Greetsiel ist in der vergangenen Woche saniert worden. Statt der Klinkerpflasterung ist der Verbindungsweg nun asphaltiert und soll damit wesentlich sicherer sein.

„Viele vor allem ältere Leute haben sich beklagt, dass der Weg so uneben ist und vor allem mit Rollatoren kaum zu nutzen. In der Nähe ist das Se-



Der Weg ist für 45 000 Euro saniert worden. BILD: GÜNTHER MEYER

KURZNACHRICHTEN

Rathaus Ihlow ab sofort geschlossen

IHLOW – Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, ist das Rathaus der Gemeinde Ihlow für den regulären Publikumsverkehr seit dieser Woche geschlossen. Das teilte die Gemeindeverwaltung mit. Die Verwaltungsmitarbeiter würden ver-

stärkt online arbeiten, heißt es. Bürger erreichen die Mitarbeiter aber wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail. Das Rathaus ist deshalb auch weiterhin unter ☎ 0 49 29 / 8 90 und unter rathaus@ihlow.de für alle Bürger der Gemeinde zu erreichen.

Bekanntmachung

Stadt EMDEN

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), sowie zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. 5. v. § 2 Abs. 7 NuWG

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Zugang zu Patienten in Krankenhäusern sowie zu Bewohnern und Patienten
 - in teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
 - Einrichtungen, in denen über Tag und/ oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
 - Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und
 - Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungen

zu Besuchszwecken wird mit sofortiger Wirkung untersagt.

Ebenfalls zu schließen sind für Patienten und Besucher zugängliche Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind verboten.

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche

- von werdenden Vätern,
- von Vätern von Neugeborenen
- von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und
- Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten

Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner in Pflegeeinrichtungen vom 13.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
3. Eine Zuwiderhandlung ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und gültig bis einschl. 18.04.2020.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.